

# **Satzung über die Abwaltung der Abwasserabgabe bei Kleineinleitungen in der Gemeinde Gropostwitz**

## **(Abwaltungssatzung – AbwalzS) vom 10.12.2009**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sachsischen Wassergesetzes (SachsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (GVBl. S. 482) und des § 3 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Gropostwitz vom 15.12.2005 und des § 8 Sachsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz vom 01.01.2004 (SachsGVBl. S. 148) zuletzt geandert durch Gesetz vom 18.07.2006 (SachsGVBl. S. 387) hat der Gemeinderat Gropostwitz am 10.12.2009 folgende Satzung uber die Abwaltung der Abwasserabgabe bei Kleineinleitungen (Abwaltungssatzung - AbwalzS) der Gemeinde Gropostwitz beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Abgabe**

- (1) Zur Deckung des Aufwandes aus der Abwasserabgabe fur Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter Schmutzwasser je Tag aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser in ein Gewasser gema § 1 Abs. 1 Sachsisches Wassergesetz einleiten (Kleineinleiter), erhebt die Gemeinde Gropostwitz eine Abgabe.
- (2) Schmutzwasser aus Kleineinleitungen bleibt abgabefrei, wenn
  - a. das Schmutzwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik behandelt wird und
  - b. der Schlamm einer dafur geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugefuhrt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.
- (3) Schmutzwasser, welches rechtmaig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartnerisch genutzte Boden aufgebracht wird, ist keine Einleitung im Sinne dieser Satzung.

### **§ 2 Abgabenmastab und Abgabensatz**

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schmutzwasserschadeinheiten erhoben. Jeder Einwohner eines abgabepflichtigen Grundstucks wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Magebend fur die Ermittlung der Schadeinheiten ist die Zahl der Einwohner, die beim Einwohnermeldeamt zum 30.06. eines jeden Jahres gemeldet sind.
- (2) Dient das Grundstuck nicht oder nicht nur Wohnzwecken, wird die Abgabe nach der im Jahresdurchschnitt eingeleiteten Menge des Schmutzwassers berechnet; magebend ist der durchschnittliche Trinkwasserverbrauch im Entsorgungsgebiet der Gemeinde Gropostwitz. Je Schadeinheit wird dabei eine durchschnittliche Jahresschmutzwassermenge von 60 m<sup>3</sup> zugrunde gelegt.
- (3) Der Abgabensatz fur eine Schadeinheit betragt 35,79 €.
- (4) Zuzuglich zur Abgabe werden der Aufwand zur Ermittlung der Kleineinleiterabgabe und der Aufwand zur Ermittlung der Abwaltungsabgabe nach Mastab der Verwaltungskostensatzung erhoben.

### **§ 3 Abgabepflichtiger**

- (1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabepflichtiger.
- (2) Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht, Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des 2. Quartals des auf die Einleitung folgenden Kalenderjahres.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde mitgeteilt wird.
- (4) Die Heranziehung zur Abgabe nach §§ 1 und 2 erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (5) Die Abgabe wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 5 Auskunfts- und Nachweispflicht**

- (1) Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche die erforderlichen Auskünfte zu geben und gegebenenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (2) Zur Feststellung der Abgabefreiheit nach § 1 Abs. 2 sind geeignete Nachweise vorzulegen.
- (3) Soweit die Entleerung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Entsorgung des Inhalts entgegen den Regelungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Großpostwitz oder deren Beauftragten erfolgt, ist der Gemeinde Großpostwitz durch den Eigentümer, den Erbbauberechtigten oder den sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten bis zum 31.01. des Folgejahres ein Nachweis über die ordnungsgemäße Entleerung und Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen.

### **§ 6 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt (rückwirkend) zum 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Die Abwälzung erfolgt ab dem 1. Januar 2010.

Großpostwitz, den 10.12.2009

  
Lehmann  
Bürgermeister

